



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2293/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Evaluierung von psychiatrischen, psychologischen und psychotherapeutischen Gutachten und Gutachtern in Gerichtsverfahren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bei der angesprochenen Studie der Universitätsklinik Ulm handelt es sich um ein vom Bundesministerium für Justiz (Strafvollzugsverwaltung) initiiertes Forschungsprojekt zur „Evaluierung und Definition von Qualitätsstandards bei Einweisungsgutachten für Sexualstraftäter nach § 21 Abs. 2 StGB“; die Studie ist daher – seit dem Frühjahr 2010 – bekannt.

Zu 3 und 5:

Im Bereich der Strafvollzugsverwaltung diente die Studie der Bestätigung der Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit aller Berufsgruppen, die in Entscheidungsprozesse betreffend die Einweisung und Resozialisierung von Straftäterinnen und -tätern sowie Maßnahmenuntergebrachten einbezogen sind. Es wurden die Bedeutung der Professionalisierung im Bereich der strafjudiziellen Praxis durch eine berufsbegleitende Fortbildung und Schulung auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie und Psychologie sowie die Notwendigkeit der Einrichtung systemübergreifender Verfahrensabläufe und interdisziplinärer Kooperationsmodelle zwischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einerseits und dem Strafvollzug, Nachbetreuungseinrichtungen und der Bewährungshilfe andererseits zur Stärkung der Mitverantwortung dieser Berufsgruppen für ein gemeinsames kriminalpräventives Ergebnis aufgezeigt. Für diesen interdisziplinären Austausch wurden in der Folge „Stodertaler Forensiktage“ abgehalten und regionale interdisziplinäre Fachtagungen auf

Oberlandesgerichtsebene eingerichtet. Im Rahmen der Gestaltung der individuellen Vollzugspläne für Straftäterinnen und Maßnahmenuntergebrachte wurde die Zusammenarbeit zwischen Gericht/Staatsanwaltschaft und der Strafvollzugsverwaltung institutionalisiert. Zur berufsbegleitenden Ausbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Zusammenhang mit der Beurteilung und Überprüfung von (psychologischen oder psychiatrischen) Sachverständigengutachten bzw. zur Verbesserung des interdisziplinären Dialogs wird auf die Ausführungen zu Fragepunkt 22 verwiesen.

Zu 4, 6, 7 und 13 bis 16:

Da sich diese Fragen generell mit dem System der Zertifizierung bzw. Rezertifizierung der Gerichtssachverständigen und den diesbezüglichen Instrumentarien zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung befassen, erscheint eine kurze Darstellung dieses Systems und der Aufgaben der Justiz bzw. der Justizverwaltung im Zusammenhang mit dem Gerichtssachverständigenwesen geboten und zweckmäßig.

Mit Stand 19. August 2014 sind 9.301 Personen als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Diese gliedert sich in 52 Fachgruppen (etwa Archäologie, Medizin, Biologie, Psychologie, usw.) und diese wiederum in insgesamt 717 Fachgebiete (beispielsweise Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin, Familienpsychologie, Kinderpsychologie, Jugendpsychologie, klinische Psychologie oder auch Bauakustik, Baubewertung, Speiseeis und Modeschmuck).

Die für den Bereich der Gerichtssachverständigen vorgesehenen Regelungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) gelten im Wesentlichen auch für das System der Zertifizierung und Rezertifizierung von Gerichtsdolmetscher/Innen; hier sind aktuell 800 Personen als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen.

Klarzustellen ist damit im Zusammenhang, dass sich hinter der Bezeichnung „Gerichtssachverständiger“ oder „Gerichtsdolmetscher“ keine eigene Berufsgruppe verbirgt. Vielmehr stellt das System der Zertifizierung/Rezertifizierung im Wesentlichen ein Auswahl- und Qualitätskontrollsystem dar, in welchem nach spezifischen und durchaus strengen Kriterien (vgl. diesbezüglich insbesondere § 2 Abs. 2 Z 1 SDG) aus den jeweiligen Berufsgruppen – entsprechend den Erfordernissen und dem fachlichen Bedarf in Gerichtsverfahren – bestimmte, insofern geeignete Personen ausgewählt („zertifiziert“) werden. Die daran anknüpfende Aufnahme in die Gerichtssachverständigenliste stellt demnach keine zusätzliche fachliche Qualifikation im jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeld des Sachverständigen dar, sondern ist in erster Linie eine Hilfestellung an die Gerichte und an die Staatsanwaltschaften, damit diese zu den im Verfahren relevanten Fachfragen entsprechend geeignete Fachleute möglichst effizient auffinden und bestellen können.

Es liegt auf der Hand, dass die Qualität der hinter den jeweiligen Berufen stehenden fachlichen Ausbildungen der aktuell 9.301 eingetragenen Gerichtssachverständigen nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Bundesministeriums für Justiz liegt. Ebenso klar ist aber auch, dass die Qualität der in den Justizverfahren erstellten Sachverständigengutachten von maßgeblicher Bedeutung für die Qualität der letztlich auf dieser Basis zu fällenden Gerichtsentscheidungen ist. Aus diesem Grund ist es dem Bundesministerium für Justiz ein besonderes Anliegen, möglichen strukturellen Problemen, die in der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Praxis auftreten und aufgezeigt werden, unverzüglich nachzugehen, indem mit den jeweils maßgeblichen Berufsvertretungen, dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen als bundesweitem Dachverband und Interessensvertreter der für die Gerichte tätigen Sachverständigen und auch mit VertreterInnen der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft in Kontakt getreten wird.

Sollten die in der Anfrage angesprochenen Mängel im wissenschaftlichen Aufbau und der gewählten Methodik Zweifel am Vorliegen der fachlichen Qualifikation eines Sachverständigen (oder Dolmetschers) aufkommen lassen, so wäre diesbezüglich der für den jeweiligen Sachverständigen (oder Dolmetscher) zuständige Präsident/die zuständige Präsidentin des Landesgerichts im Hinblick auf § 10 SDG zu befassen. In einem daran anknüpfenden Entziehungsverfahren wegen (möglichen) Wegfalls der Eintragungsvoraussetzungen hat der Präsident/die Präsidentin bei Bedarf ein Gutachten der Kommission nach § 4a SDG (siehe hierzu Näheres unten) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einzuholen.

Zur Gewährleistung der erforderlichen methodischen Grundlagen gerade im Bereich der Psychiatrie hat das Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer im Jahr 2007 auch die „Psychiatrische Kriminalprognostik“ als neues Fachgebiet für Gerichtssachverständige eingeführt. In diesem Fachgebiet können sich Fachärzte/Fachärztinnen für Psychiatrie und/oder Neurologie eintragen lassen, die das – damals neu geschaffene – österreichische Ärztekammerdiplom im Ausbildungslehrgang „Forensisch-psychiatrische Gutachten“ erworben haben. Da dieses Fachgebiet MedizinerInnen vorbehalten ist, wurde es in der Fachgruppe „Medizin“ angesiedelt, obwohl es keine rein medizinischen Fragestellungen umfasst, sondern sich auch mit Prognoseerstellung im strafrechtlichen Bereich befasst, insbesondere bei Psychosen, Persönlichkeitsstörungen, Sexualdelinquenz, Suchtmittelgewöhnung und -abhängigkeit im Zusammenhang mit einer Unterbringung und Ähnlichem. Derartige Prognosen erfordern, wie die umfangreiche Zusatzausbildung zeigt, insbesondere auch fundierte kriminologische und kriminalwissenschaftliche Kenntnisse.

Weitere ähnlich gelagerte Zusatzausbildungen gerade im Bereich der Rechtspsychologie würden aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz sicherlich ebenfalls zu einer Qualitätsverbesserung beitragen. Freilich sind insofern die jeweiligen Berufsvertreter und die für das Berufsrecht zuständigen Ressorts erste Ansprechpartner. Erst nach dem Vorhandensein entsprechender Ausbildungen und Lehrgänge können deren Ausbildungsinhalte als weitere Eintragungsvoraussetzungen im System der Zertifizierung berücksichtigt werden.

Zu den derzeitigen Auswählerfordernissen im System des SDG wäre zunächst auf dessen § 2 hinzuweisen, in welchem die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste geregelt sind. Diese sind unter anderem Fachkunde, einschlägige Berufserfahrung, Kenntnisse des Rechtswesens und der Gutachtensmethodik, die zur Gutachtertätigkeit erforderliche Ausstattung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Das Vorliegen und der Weiterbestand dieser Voraussetzungen wird in einem Qualitätssicherungsverfahren (Zertifizierung bzw. Rezertifizierung) geprüft, das die Präsidenten/Innen der Gerichtshöfe erster Instanz als Zertifizierungsstellen durchführen. Es gibt drei Prüfungsfelder: Sachkunde, Gutachtensmethodik und Verfahrensrechtskunde. Eine Befreiung ist nur für das Prüfungsfeld Sachkunde möglich, und zwar für Bewerber, die eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach haben oder einen Beruf ausüben dürfen, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört (zum Beispiel Ärzte, Zivilttechniker, Wirtschaftstreuhänder und Psychologen).

Zur Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung eines Eintragungswerbers/einer Eintragungswerberin ist nach § 4 Abs. 2 SDG grundsätzlich ein Gutachten einer Kommission gemäß § 4a SDG durch das zuständige Entscheidungsorgan einzuholen; die Einholung eines solchen Gutachtens ist darüber hinaus auch im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens möglich.

Die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste ist zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung für das jeweilige Fachgebiet folgenden Kalenderjahres befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Auf eine solche Rezertifizierung besteht kein Anspruch.

Im Antrag auf Rezertifizierung sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit der Eintragung tätig geworden ist, anzuführen. Damit einhergehend wird der Sachverständige aufgefordert, entweder einen „Bildungs-Pass“ oder sonstige entsprechende Unterlagen und Bestätigungen über absolvierte Fortbildungen oder eigene Vortragstätigkeit, sowie eigene Publikationen vorzulegen. Ist die Eignung des Sachverständigen dem

Entscheidungsorgan nicht ohnehin – besonders wegen der häufigen Heranziehung im Gerichtsverfahren – bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Gerichten zur Stellungnahme über die Eignung des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung des Sachverständigen zu prüfen.

Zur laufenden Qualitätskontrolle der zertifizierten Sachverständigen sind insbesondere die Gerichte und insoweit auch die Parteien berufen, die dann, wenn sich in einem Verfahren der Verdacht ergibt, dass einer der in § 10 Abs. 1 SDG genannten Tatbestände für die Entziehung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger vorliegt, Mitteilung an den zuständigen Präsidenten/die zuständige Präsidentin des Landesgerichts zu machen haben.

Bei dem zuvor angesprochenen „Bildungs-Pass“ handelt es sich um einen – vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen eingerichteten – weiteren Beitrag zur Qualitätssicherung der Gerichtssachverständigen. Im „Bildungs-Pass“ sind die vom Verband in einer eigenen Evaluierungskommission geprüften Fortbildungsaktivitäten der Sachverständigen übersichtlich dargestellt. Er dient damit als weitere Entscheidungshilfe für die mit der Rezertifizierung befassten Präsident/Innen der Landesgerichte.

Damit auch das Bundesministerium für Justiz einen Überblick über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Rezertifizierung von Gerichtssachverständigen hat, wurde mit Erlass vom 23. Mai 2014 den Präsidenten der Oberlandesgerichte die jährliche Berichterstattung über die Zahl der diesbezüglichen Anträge, deren Erledigung und die dabei gesetzten Prüfmaßnahmen sowie die Gründe für die allfällige Versagung der Rezertifizierung aufgetragen.

Zusammengefasst betrachtet bietet aus der Sicht meines Ressorts das derzeitige System der Zertifizierung/Rezertifizierung, bei dem sowohl entsprechende Fachleute aus dem jeweiligen Bereich (siehe auch die Beantwortung von Frage 10.) als auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften und mittelbar letztlich auch die Verfahrensparteien in die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der betreffenden Person eingebunden sind, hinreichende Gewähr für eine möglichst weitreichende Sicherstellung der Qualität der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

Zu 8:

Das Bundesministerium für Justiz hat mit der Frage, wie viele Anregungen zur Entziehung der Eigenschaft als Sachverständiger gem. § 10 Abs. 2 SDG es in den letzten fünf Jahren gegeben hat, die für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen

Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte befasst. Deren Antworten können der angeschlossenen Tabelle entnommen werden, wobei zu beachten ist, dass hier zum Teil nicht nur Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 10 Abs. 2 SDG, sondern auch sonstige von dritter Seite (insbesondere von Verfahrensparteien) gegen einzelne Sachverständige erhobene Beschwerden berücksichtigt wurden; dies wurde beim jeweiligen Eintrag ersichtlich gemacht.

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamtzahl
OLG-Sprengel Graz							(soweit angegeben)	
	LG für ZRS Graz (nur Gesamtzahl angegeben)							4
	LG Klagenfurt (Angabe eingeschränkt auf Bereich Psychiatrie/Psychotherapie bzw. Psychologie)							2
	LG Leoben	0	0	0	0	0	0	0
OLG-Sprengel Innsbruck								
	LG Feldkirch	0	0	0	0	0	0	0
	LG Innsbruck (Schätzung)	2	2	2	2	2	2	12
OLG-Sprengel Linz								
	LG Linz (Beschwerden ohne konkreten Entziehungsantrag)	0	4	3	3	4	2	16
	LG Ried im Innkreis (Beschwerden ohne konkreten Entziehungsantrag)	0	0	0	1	0	2	3
	LG Salzburg	2	1	2	1	5	1	12
	LG Steyr (nur Gesamtzahl angegeben)							1
	LG Wels	0	0	0	2	4	1	7
OLG-Sprengel Wien								
	LG Eisenstadt (nur Gesamtzahl angegeben)							2
	LG Korneuburg (nur Gesamtzahl angegeben)							3
	LG Krems an der Donau (nur Gesamtzahl angegeben)							1

	LG St. Pölten	0	0	1	0	0	4	5
	HG Wien (inkl. Beschwerden, Schätzung)	15 bis 20	90 bis 120					
	LG für ZRS Wien	3	1	0	5	3	1	13
	LG Wr. Neustadt (nur Gesamtzahl angegeben)							3

Zu 9:

In den letzten fünf Jahren wurde einer für das Fachgebiet „Psychiatrie, psychotherapeutische Medizin“ (und das Fachgebiet „Neurologie“) eingetragenen Sachverständigen die Eigenschaft als allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige entzogen.

Die mit dieser Frage befassten Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte haben aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass das allfällige Fehlen oder der Wegfall einer der Eintragungsvoraussetzungen in die Gerichtssachverständigenliste selbstverständlich auch Gegenstand der Überprüfung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens ist, sodass es insofern gegebenenfalls auch zu einer Ablehnung im Rahmen der Rezertifizierung kommen kann. Ebenso sei im Einzelfall zu beobachten, dass Sachverständige einem sich allenfalls anbahnenden Entziehungsverfahren durch freiwilligen Verzicht auf die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste zuvorkommen. Über Zahlenmaterial dazu verfüge ich nicht.

Zu 10:

Den Vorsitz der in § 4 Abs. 2 SDG genannten Kommission führt ein vom jeweils zuständigen Präsidenten bzw. der zuständigen Präsidentin des Landesgerichts zu bestimmender Richter bzw. zu bestimmende Richterin. Der oder die Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind und von der Kammer/gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Hauptverband der Sachverständigen oder von einer vergleichbaren Vereinigung namhaft gemacht wurden (vgl. § 4a Abs. 1 SDG).

Zu 11 und 12:

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 2 SDG erfüllt sind, werden die im Rahmen des Antrags auf Eintragung in die Liste der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gemachten Angaben und gelieferten Nachweise über die berufliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b, die Staatsbürgerschaft (lit. f), den gewöhnlichen Aufenthalt (lit. g) und den Abschluss der Haftpflichtversicherung (lit. i) durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landesgerichts überprüft. Die ausreichende Ausstattung mit

der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet vorliegenden Ausrüstung (Z 1a) hat der Sachverständige schriftlich zu erklären bzw. ist dies sonst in geeigneter Weise vom Sachverständigen darzulegen. Die Überprüfungen (auch betreffend lit. c, d und e) umfassen ferner regelmäßig Leumundserhebungen inklusive Einholung einer Strafregisterauskunft, sowie Überprüfung der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse (lit. h) durch eine (mit Zustimmung des Antragstellers erfolgende) VJ-Registerabfrage über allfällige den Antragsteller betreffende Gerichtsverfahren (einschließlich von Exekutions- und Konkursverfahren).

Die Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens (lit. a) werden im Rahmen einer kommissionellen Prüfung vor der Zertifizierungskommission nach § 4a SDG überprüft und dokumentiert. Hat ein Bewerber eine entsprechende Lehrbefugnis oder die Befugnis, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgesetzt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist die Sachkunde durch die Zertifizierungskommission nicht zu prüfen (§ 4 a Abs. 2 letzter Satz SDG); darunter fallen u. a. Ärzte und Psychologen.

Innerhalb der Zertifizierungskommissionen wird insbesondere durch die richterlichen Vorsitzenden Gewähr dafür geleistet, dass die formalen Prüfungsinhalte (Verfahrens- und Sachverständigenrecht, Gutachtensaufbau usw.) jeweils nach dem aktuellen (Gesetzes-)Stand geprüft werden. In fachlicher Hinsicht haben sich die der Kommission angehörenden Fachprüfer auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft/Technik zu halten. Durch den Hauptverband der Gerichtssachverständigen werden zudem laufend Prüfungsstandards für die Sachkundeprüfung geschaffen, angepasst und erweitert. Diese Prüfungsstandards sind die Basis für die Fachprüfer im Rahmen der Prüfung vor der Zertifizierungskommission. Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen organisiert auch wiederkehrende Fortbildungsveranstaltungen für die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte bestellten Vorsitzenden der Kommission nach § 4 SDG.

Zu 17 bis 19:

Einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Qualität der Sachverständigengutachten hat selbstverständlich auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gerichtssachverständigen, zumal eine entsprechend detaillierte Befassung mit jedem Einzelfall nur bis zu einem gewissen Grad an Auslastung mit Gutachtensaufträgen einhergehen kann. Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, dass gerade im Bereich der psychiatrischen Sachverständigen Engpässe bei den zur Verfügung stehenden Personen bestehen. Ebenfalls ist bekannt, dass der gerade im strafgerichtlichen Verfahren und in PflEGschaftsverfahren

maßgebliche „Ärztetarif“ des § 43 GebAG für psychiatrische Gutachter einer Anpassung bedarf. Freilich liegt auf der Hand, dass eine hinreichende Entlohnung mit eines der wesentlichen Kriterien für die Entscheidung ist, sich für eine Tätigkeit als Gerichtssachverständiger zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist mein Ressort bereits seit einiger Zeit intensiv um entsprechende Änderungen im Bereich des Ärztetarifs bemüht. In Anbetracht der dahinter stehenden Problematik und der damit verbundenen Auswirkungen auf Gerichtsverfahren habe ich mich auch persönlich darum bemüht, dass die budgetären Mittel, die für die Bedeckung der hier zu erwartenden Mehrausgaben erforderlich sind, zur Verfügung stehen. Ein zuletzt von meinem Ressort erstellter Diskussionsentwurf für eine Überarbeitung des § 43 GebAG wurde mittlerweile in mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern der Ärzteschaft, der Gerichtsmedizin und des (finanziell ebenfalls betroffenen) Hauptverbands der Sozialversicherungsträger sowie der Pensionsversicherungsanstalt diskutiert. Dieser Vorschlag sieht als wesentlichsten Schritt die Einführung einer stundenweisen Entlohnung für psychiatrische Gutachter in bestimmten Verfahrensarten vor. Nach den Ergebnissen der jüngsten Besprechungen bin ich sehr zuversichtlich, dass hier sehr bald ein entsprechender Gesetzesvorschlag zur allgemeinen Begutachtung versendet werden kann.

Zu 20 bis 22:

Zu dem genannten – sehr spezifischen – Thema werden laufend Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die alle zur Weiterbildung und Qualitätssteigerung der Richter/Innen und Staatsanwält/Innen im Zusammenhang mit der Beurteilung und Überprüfung von (psychologischen oder psychiatrischen) Sachverständigengutachten bzw. zur Verbesserung des interdisziplinären Dialogs beitragen. In den Jahren 2014 und 2015 waren bzw. sind dies beispielsweise nachstehende:

- 4. Curriculum für Jugendrichter/Innen und Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte 2014/2015: Das aus mehreren Modulen bestehende und diverse Themen behandelnde Curriculum verfolgt eine Weiterbildung iSd § 30 JGG mit Themen aus den Gebieten der Jugendsozialarbeit, -psychologie, -psychiatrie und -kriminologie.
 - 3. Modul: "Entwicklungspsychologie" (24. bis 26. November 2014)
 - 5. Modul: Psychiatrische Begutachtung, Straf- und Maßnahmenvollzug (15. bis 17. Juni 2015)
- Gefährliche Täter!? Vom Umgang mit dem Gefährdungspotential (29. Oktober 2014): Diese von einem Psychologen gehaltene interdisziplinäre Veranstaltung bietet die Möglichkeit, Gewaltpotential in justiziellen Verfahren besser einschätzen zu können, sowie die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch der verschiedenen beteiligten Berufsgruppen.

- (Psychiatrische) Gutachten im Strafrecht (23. Februar 2015): Ziel dieser Veranstaltung ist das Erlernen von Gütekriterien von Gutachten und in der Folge das Bewerten der formalen und inhaltlichen Qualität von Gutachten im Strafrecht sowie die Auseinandersetzung mit allgemeinen Qualitätskriterien, die an (psychiatrische) Gutachten im Strafrecht gestellt werden sollten. Psychiatrische Störungen und Krankheiten werden psychologisch messbaren Normabweichungen gegenübergestellt. Die Formulierungen der möglichen Fragestellungen, formale und inhaltliche Qualitätskriterien, Überprüfungsmöglichkeiten der Gutachtensqualität und Grenzen der Begutachtung sollen erarbeitet und diskutiert werden. Als Vortragender fungiert ein Psychiater.
- Zusammenarbeit im Strafprozess (27. bis 29. April 2015): Dieses bundesweite Seminar bietet Staatsanwält/Innen sowie Strafrichter/Innen die Gelegenheit, im Rahmen von Vorträgen, Diskussionen und Workshops mit den Kooperationspartner/Innen Polizei, Neustart und Gewaltschutzeinrichtungen sowie insbesondere mit Sachverständigen Standpunkte auszutauschen, Positionen und Rollenbilder zu reflektieren und interdisziplinäre Kontakte zu vertiefen.

Darüber hinaus finden noch weitere Veranstaltungen statt, die – auch etwa familienrechtliche Aspekte einbeziehend – ebenfalls das Verständnis für psychologische Hintergründe und die Beurteilungsfähigkeit von sowohl psychologischen als auch psychiatrischen SV-Gutachten steigern, so etwa:

- Gutachten im Familienrecht (24. März 2014): Ziel dieser Veranstaltung ist das Erlernen von Gütekriterien von Gutachten und in der Folge Bewerten der formalen und inhaltlichen Qualität von Gutachten im Familienrecht. Gelernt wird die Auseinandersetzung mit allgemeinen Qualitätskriterien, die an Gutachten gestellt werden sollten. Die Formulierungen der möglichen Fragestellungen, formale und inhaltliche Qualitätskriterien, Überprüfungsmöglichkeiten der Gutachtensqualität und Grenzen der Begutachtung sollen dabei erarbeitet und vertiefend diskutiert werden.
- Das Gespräch mit Kindern und Jugendlichen aus psychologischer Sicht (3. April 2014): Bei dieser Veranstaltung werden Spezialthemen der Diagnostik durchgenommen.
- Gefährliche Jugendjahre - ein Seminar zum vertieften Verständnis jugendlicher Entwicklungsprozesse und ihrer Krisen (2. bis 4. Dezember 2014): Ziel dieser Veranstaltung ist die Information und der Austausch über gelingende, aber auch vom Scheitern bedrohte Entwicklungsprozesse im Jugendalter. Eine differenzierte Kenntnis

entwicklungspsychologischen Wissens stellt eine wesentliche Hilfestellung bei Falleinschätzungen, Urteilsfindungen und Gutachtenseinschätzungen dar.

Getestetes Diagnoseverfahren in der familiengerichtlichen Sachverständigenbegutachtung (16. April 2015): In dieser Veranstaltung werden einzelne Tests zur Erhebung der Bindungs- und Beziehungsvorlieben von Kindern und Jugendlichen vorgestellt, um eine kritische Bewertung zu ermöglichen.

Wien, 6. Oktober 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-10-07T07:55:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .